

strafrechtlich relevanten Beschuldigung zugrunde liegenden gesellschaftlichen Konflikt konzentrieren muß.“

Die RL ist weiterhin auszugsweise abgedruckt aus Anm. nach den §§ 8 Abs. 1, 51, 190, 199, 206, 223, 224, 235, 327 und 328.

Vgl. ferner Ziff. 13. der PrBOG vom 7. 2. 73 zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (NJ 1973 II 5 Beil. 1/73). Sie lautet:

„13. Nach Einreichung der Anklageschrift sind die dem Gericht im Eröffnungsverfahren obliegenden eigenverantwortlichen Prüfungen (§ 187 Abs. 3 StPO) zügig vorzunehmen. Liegen die Voraussetzungen für die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens vor (§ 193 StPO) und ergibt die gründliche Prüfung, daß das Gericht im Hinblick auf das Vorliegen hinreichenden Tatverdachts und in der rechtlichen Beurteilung der Auffassung des Staatsanwalts beipflichtet, kann der Eröffnungsbeschluß mittels Stempelaufdrucks auf die Anklageschrift gefestigt werden.“

§ 188

Entscheidungen des Gerichts

(1) Das Gericht kann folgende Entscheidungen treffen:

1. vorläufige oder endgültige Einstellung des Verfahrens;
2. Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt;
3. Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege;
4. Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens;
5. Eröffnung des Hauptverfahrens.

(2) Das Gericht hat im Ergebnis seiner Prüfung zugleich über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anordnung, Fortdauer oder Aufhebung der Untersuchungshaft, der besonderen Aufsicht Erziehungsberechtigter und der Sicherheitsleistung zu entscheiden. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

(3) Alle Entscheidungen im Eröffnungsverfahren werden unter Mitwirkung der Schöffen getroffen.

§ 189

Vorläufige und endgültige Einstellung des Verfahrens durch das Gericht¹

(1) Das Gericht kann das Verfahren unter den Voraussetzungen des § 150 Ziffern 2 bis 4 vorläufig einstellen.

Anmerkung: Bei Strafverfahren gegen Bürger anderer Staaten vgl. die RV Nr. 14/73 des Ministers der Justiz vom 9. 8. 1973 betr. Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung durch den Heimatstaat (Dul B 2 — 14/73).

(2) Es kann das Verfahren endgültig einstellen, wenn

1. die nach § 150 Ziffer 3 zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit rechtskräftig ausgesprochen wurde;
2. der Beschuldigte gemäß § 150 Ziffer 4 in dem anderen Staate bestraft wurde;
3. die Krankheit des Beschuldigten, wegen der das Verfahren gegen ihn vorläufig eingestellt wurde, sich als unheilbar erweist;
4. der Staatsanwalt die Anklage zurückgenommen hat.

(3) Die Einstellung kann auch nach Eröffnung des Verfahrens erfolgen. Die Entscheidung ergeht ohne Durchführung einer Hauptverhandlung.

§ 190

Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt

(1) Das Gericht hat die Sache an den Staatsanwalt zurückzugeben:

1. im Eröffnungsverfahren, wenn es seine sachliche oder örtliche Unzuständigkeit feststellt;
2. in jeder Lage des Verfahrens, wenn weitere Ermittlungen erforderlich sind.

(2) Bei Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt nach Absatz 1 Ziffer 2 bleibt die Sache bei Gericht anhängig.

Anmerkung: Vgl. auch die Ziff. II. 2. der RL des Plenums des Obersten Gerichts vom 16. 3. 1978 zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß (GBL I Nr. 14 S. 1169). Sie lautet:

„2 Eine Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt gemäß § 190 Abs. 1 Ziff. 2 StPO ist erforderlich,

— wenn das Ermittlungsergebnis keinen hinreichenden Tatverdacht begründet, die Möglichkeiten für weitere Ermittlungen jedoch noch nicht ausgeschöpft sind;

— wenn zwar hinreichender Tatverdacht vorliegt, das Ermittlungsergebnis aber